

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom            über Erkrankungen, die nicht als Beeinträchtigungen nach dem Stmk. BHG gelten, und über Kostenzuschüsse von Heilbehandlungen und Hilfsmitteln**

Auf Grund des § 2 Abs. 4a, § 5 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.           , wird verordnet:

### **1. Abschnitt Erkrankungen, welche nicht als Beeinträchtigung gelten**

#### **§ 1**

Erkrankungen, die nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 4a Stmk. BHG gelten, sind insbesondere:

1. Multiple Sklerose
2. Muskeldystrophie
3. Polyneuropathie
4. Amyotrophe Lateralsklerose
5. Leukodystrophie
6. Herz-Kreislaufkrankungen
7. Diabetes
8. Borreliose
9. Gehirnhautentzündung
10. Tumorerkrankungen
11. HIV
12. AIDS
13. Allergien
14. Morbus Crohn
15. Morbus Bechterew

## **2. Abschnitt**

### **Art der Heilbehandlungen und Höhe des Kostenzuschusses**

#### **§ 2**

(1) Für folgende Heilbehandlungen wird ein Kostenzuschuss gemäß § 5 Abs. 2 Stmk. BHG gewährt:

1. Physiotherapie
  - a) Physiotherapie
  - b) Bobath
  - c) Vojta-Therapie
2. Ergotherapie
3. Mototherapie
4. Hippotherapie
5. Logopädie
6. Behaviorales Einzel- bzw. Gruppentraining
7. Psychotherapien:
  - a) Logotherapie
  - b) (Integrative) Gestalttheoretische Psychotherapie
  - c) Individualpsychologie
  - d) Integrative Therapie
  - e) Katathym Imaginative Psychotherapie
  - f) Klientenzentrierte/Personenzentrierte Psychotherapie
  - g) Konzentrierte Bewegungstherapie
  - h) Psychodrama
  - i) Systemische Familientherapie
  - j) Transaktionsanalytische Psychotherapie
  - k) Verhaltenstherapie
  - l) Logopädisch-phoniatische-audiometrische Behandlung

(2) Die Psychotherapeutin/Der Psychotherapeut hat bei der Leistung von Psychotherapie der Bezirksverwaltungsbehörde ab der elften Sitzung ein Konzept vorzulegen. In diesem ist jedenfalls darzulegen, warum und in welchem Ausmaß weitere therapeutische Behandlungen notwendig sind.

(3) Für die Inanspruchnahme von Therapien im Ausland werden keine Kostenzuschüsse übernommen.

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50 ct. pro Minute und ist mit der Höhe der ungedeckten Restkosten begrenzt. Ausgenommen sind Ambulatorien und jene Einrichtungen, die mit dem Land Steiermark einen Vertrag abgeschlossen haben.

**3. Abschnitt**  
**Art der Hilfsmittel und Höhe der Kostenzuschüsse**

**§ 3**

(1) Für nachfolgende Hilfsmittel werden die Kostenzuschüsse gemäß § 25 Abs. 2 Stmk. BHG wie folgt festgesetzt:

1. Bewegungstrainer Kinder	€1.725,00
2. Bewegungstrainer Erwachsene	€1.740,50
3. Gehtrainer	
Grundpreis	€ 956,50
Zubehör	€1.172,16
4. Aktivrollstühle	
Zubehör	€ 200,00
5. Kinder- und Jugendrollstühle	
Grundpreis	€ 1.240,00
Zubehör	€ 1.150,00
6. Pflegerollstühle	
Grundpreis	€ 1.240,00
7. Elektrozusatzantrieb	
Grundpreis	€ 2.534,00
Zubehör	€ 423,00
8. Rehauggys	
Grundpreis	€ 1.296,00
Zubehör	€ 1.370,00
9. Stehständer	
Praschberger (für leichter behinderte Menschen)	
Grundpreis	€ 650,00
Zubehör	€ 180,00
10. Stehständer	
Gazelle	
Grundpreis	€1.359,00
Zubehör	€1.320,00
11. Autositz	
Grundpreis	€ 470,40
Zubehör	€ 277,44
12. Therapiefahrräder	
Grundpreis	€ 672,00
Zubehör	€1.065,60
13. Treppensteighilfe	
Grundpreis	€2.251,00
Zubehör	€ 98,00

14. Toiletten/Duschstuhl		
für Kinder	Grundpreis	€ 990,70
	Zubehör	€ 823,70
für Erwachsene	Grundpreis	€ 387,00
15. Orthesen		
Unterschenkelnachtlagerungsschale (Spitzfußorthese, Klumpfußschale)		
	Grundpreis	€ 316,90
16. Unterschenkelgehorthese (Fuß- und Unterschenkel-Orthese)		
	Grundpreis	€ 710,22
17. Oberschenkelnachtlagerungsschalen (Fußlagerungsschale)		
	Grundpreis	€ 342,50
18. Cheneauorthese		
	Grundpreis	€ 1.213,52
19. Lendenstützmieder		
		€ 359,00
20. Fixationskorsett		
		€ 727,70
21. Atmos Absauggerät LC16		
		€ 445,30
22. Sitzschalenmontage auf Rollstuhl		
		€ 149,20
23. Lesekamera		
		€ 1.850,00
24. Farberkennungsgerät		
		€ 79,60
25. Computergestützte EDV-Ausstattung		
		€ 2.048,50
26. Behindertengerechter PKW-Umbau		
		€ 2.500,00

(2) Ein Kostenzuschuss gemäß Abs. 1 Z. 26 darf erst nach fünf Jahren neuerlich gewährt werden.

(3) Einem Menschen mit Behinderung ist für einen aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse notwendigen Um-, Ein- oder Zubau zur Wohnung (zum Wohnhaus) ein Kostenzuschuss zu leisten. Dem Antrag auf Kostenzuschuss ist ein Gesamtkonzept aller geplanten Maßnahmen inklusive einer Kostendarstellung des behinderungsbedingten Mehraufwandes beizulegen. Die Feststellung des behinderungsbedingten Mehraufwandes bezieht sich auf eine den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entsprechende notwendige Wohnungsgröße.

Der Kostenzuschuss ergibt sich aus dem Betrag der notwendigen Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes abzüglich eines Eigenleistungsanteiles von 20% und ist jedenfalls mit der Höhe der ungedeckten Restkosten und dem 40-fachen des Richtsatzes gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BHG begrenzt.

Für den Umbau von Wohnungen oder Wohnhäusern in anderen Bundesländern ist die Gewährung eines Kostenzuschusses nicht möglich.

**4. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves